

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1805 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bericht der Abgeordneten Carsten Schneider, Hans Jochen Henke, Matthias Berninger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Uwe-Jens Rösse

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, bei besonders schweren Verfolgungsschicksalen den berechtigten Erwartungen der Opfer politischer Verfolgung in der sowjetischen Besatzungszone und unter dem SED-Regime stärker Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Die Kapitalentschädigung für alle ehemaligen politischen Häftlinge wird auf einheitlich 600 DM erhöht. Die bisherige Aufspaltung der Entschädigungssätze entfällt. Eine Nachzahlung an Berechtigte, die bereits eine Kapitalentschädigung nach bisherigem Recht erhalten haben, ist vorgesehen.
2. Die Hinterbliebenen der Todesopfer sollen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wiederholt Leistungen erhalten, ohne dass – wie bislang – auf die wirtschaftliche Situation abgestellt wird. Dazu ist es erforderlich, das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu ergänzen und die Mittel der Stiftung zu erhöhen.
3. In den drei Rehabilitierungsgesetzen werden die Antragsfristen einheitlich um zwei Jahre verlängert. Ferner wird den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit eröffnet, auch nach Ablauf der Frist Anträge auf berufliche Rehabilitierung zu stellen.
4. Der Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird aufgestockt, um die Möglichkeiten der Stiftung zu verbessern, den aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße Zivildeportierten/-interneierten Unterstützungsleistungen zu gewähren.

5. Bei der Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes aufgetretene Probleme hinsichtlich der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden sollen auf untergesetzlichem Wege gelöst werden. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, alle Ablehnungsfälle nochmals zentral von Amts wegen zu überprüfen und in Zukunft in den Fällen, in denen eine Ablehnung des Antrags beabsichtigt ist, eine zentrale Überprüfung durch besonders geschulte und erfahrene Gutachter und Sachbearbeiter vorzusehen.

Der Gesetzentwurf verursacht aufgrund der Erhöhung der Kapitalentschädigung Kosten von insgesamt 380 Mio. DM; hiervon erstattet der Bund den Ländern 65 %.

Die Kosteneinschätzung berücksichtigt die zu erwartenden Nachzahlungen an Berechtigte, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, sowie die Zahlungen an Berechtigte, die erst aufgrund der Neuregelung und der Fristverlängerung Kapitalentschädigung beantragen.

Der Bedarf an Mitteln, die der Stiftung für ehemalige Häftlinge für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz jährlich zugewiesen werden müssen, wird sich aufgrund der Verbesserung der Leistungen für die Hinterbliebenen der Todesopfer von 10 Mio. DM auf 20 Mio. DM verdoppeln. Dabei ist berücksichtigt, dass ein Teil der Betroffenen bereits nach geltendem Recht Unterstützungsleistungen erhalten konnte.

Hinsichtlich der Folgeansprüche nach erfolgter verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierung bleiben die Kosten – auch nach einer Verlängerung der Antragsfristen – im Rahmen des bislang Geschätzten.

Für die Verbesserung der Leistungen im Bereich des Häftlingshilfegesetzes bedarf es einer Aufstockung des Stiftungsfonds der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge um jeweils 1,2 Mio. DM in den Haushaltsjahren 2000 bis 2005.

Aufgrund der Verlängerung der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen und wegen des Erfordernisses, Berechtigten, die bereits eine Kapitalentschädigung erhalten haben, Nachzahlungen zu bewilligen, entstehen den Ländern zusätzliche Verwaltungskosten, die aber im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 11. November 1999

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)

Vorsitzender

Carsten Schneider

Berichterstatter

Hans Jochen Henke

Berichterstatter

Matthias Berninger

Berichterstatter

Dr. Werner Hoyer

Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter